



Teilnehmerinnen und Teilnehmer der GDISC-Konferenz in Wien.

Familienmigration

Am 1. und 2. Dezember 2008 fand in Wien die GDISC-Konferenz zum Thema „Family Migration with a special focus on Family Reunification“ statt.

Die Veranstaltung im *Austria Trend Hotel Savoyen* wurde von der Abteilung III/4 (Aufenthalts- und Staatsbürgerschaftswesen) gemeinsam mit *GDISC* organisiert. Teilnehmer waren die Leiter der Zuwanderungsbehörden aus den 33 Mitgliedstaaten von *GDISC*. Ziel der Konferenz war insbesondere der Austausch von Erfahrungen, Informationen und Trends zwischen den Mitgliedstaaten zum Thema legale Migration mit dem Fokus „Missbrauch im Zusammenhang mit Familienzusammenführung“.

Es wurden dabei die „Best-Practice-Modelle“ in den einzelnen Mitgliedstaaten bei Aufenthaltsehen und behaupteten Verwandtschaftsverhältnissen näher beleuchtet. Gleichzeitig wurde die Möglichkeit genutzt, migrationsrelevante Konstellationen zu besprechen und so das *GDISC*-Netzwerk zu intensivieren. Die Konferenz bestand aus Fachvorträgen im Rahmen der Plenartagung sowie aus zwei Workshops.

Sektionschef Dr. Mathias Vogl, Leiter der Sektion III (Recht), betonte in seiner Eröffnungsrede, dass „gerade die Familie als Keimzelle der Gesellschaft einen Kernbereich von Asyl und Migration mit besonderen Herausforderungen darstellt.“ Er verwies darauf, dass die vielfältigen Erfahrungen, die im Laufe der Zeit auf dem Gebiet der Familienzusammenführung gemacht wurden und die Schlussfolgerungen, die daraus gezogen wurden, auf der

GDISC-Konferenz ausgetauscht werden sollten, zumal *GDISC* ein Gremium sei, das unter anderem den Informations- und Erfahrungsaustausch in wichtigen Punkten der Migration und des Asylwesens als Hauptziel ansieht.

Nach dem Eingangsstatement des Vertreters von *GDISC*, Renger Visser, folgten die Plenary Sessions samt Fachvorträgen und Workshops. Den Beginn der Vortragsreihe machte der Leiter der Abteilung III/4, Mag. Johann Bezdeka, der über erste Erfahrungen im Zusammenhang mit der Judikatur des EuGH zum Fall *Metock* referierte. Der EuGH ist durch diese Judikatur von seiner bisherigen Rechtsprechung insofern abgegangen, als er feststellte, dass für die Anwendbarkeit der Unionsbürger-Richtlinie ein rechtmäßiger Aufenthalt eines Drittstaatsangehörigen in einem anderen Mitgliedstaat je-

denfalls nicht erforderlich sei, sowie, dass von der Richtlinie auch jene Familienangehörige umfasst seien, die unabhängig von der Ankerperson in den Aufnahmemitgliedstaat gelangten und erst dort eine Angehörigeneigenschaft begründet haben (Urteil des EuGH vom 25.07.2008 in der Rs C-127/08 (*Metock* u.a.) – Auslegung der UnionsbürgerRL – Aufenthaltsrecht für drittstaatsangehörige Familienangehörige).

Bezdeka verwies darauf, dass es durch die Judikatur des EuGH „für die Anwendbarkeit der Unionsbürger-Richtlinie unerheblich ist, wann und wo die Ehe zwischen einem Drittstaatsangehörigen und dem EWR-Bürger geschlossen wurde oder wie der betreffende Drittstaatsangehörige in den Aufnahmemitgliedstaat eingereist ist“, und führte mögliche Konsequenzen aus dieser Judikatur durch ein ausgewähltes Beispiel, nämlich an Hand von Nigeria, näher aus. Nach dem Urteil zum Fall *Metock* wurden von nigerianischen Staatsangehörigen vermehrt nigerianische Geburtsurkunden zur Beglaubigung vorgelegt, bei denen es sich – wie festgestellt wurde – um „Blankoformulare“ handelte, die nachträglich verfälscht wurden. Der Grund für die Vorlage dieser Dokumente war eine geplante Eheschließung vorwiegend mit Bürgern aus den neuen EU-Ländern. Die weiteren Vorträge befassten sich mit Themen wie Änderungen der Rechtslage bei Familienzusammen-



GDISC-Konferenz: Erfahrungsaustausch bei Familienzusammenführungen.

führung, die durch das Metock-Urteil in Dänemark eingetreten sind, sowie Einschränkungen der Freizügigkeit im Zusammenhang mit der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, wobei hier seitens des britischen Vortragenden die Bedeutung und Wichtigkeit einer Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten hervorgehoben wurde. Erfahrungen mit der „Belgian Route“ bzw. „European Route“ wurden durch die niederländische Vertreterin näher dargelegt. Sie wies insbesondere darauf hin, dass durch missbräuchliche Anwendung der Bestimmungen der Unionsbürgerrichtlinie¹ nationale Einwanderungsbestimmungen umgangen werden.

Mag. Andreas Fellner von der Ständigen Vertretung Österreichs bei der EU in Brüssel bot einen Überblick über die Judikatur des EuGH im Bereich der Migration und ihre Auswirkungen auf die Mitgliedstaaten. Daneben wurden auch Assoziationsabkommen angesprochen, wie jenes mit der Türkei.

„Aufenthaltsehen“. Am zweiten Tag der Konferenz erfolgte ein Bericht betreffend Erfahrungen über „organisierte Ehen“ zwischen türkischen und norwegischen Staatsangehörigen. Die beiden Workshops wurden zu den Themen „Aufenthaltsehen unter besonderer Berücksichtigung der jüngsten Judikatur des EuGH“ und „Methoden und Feststellung der Abstammung bei behaupteten Verwandtschaftsverhältnissen“ abgehalten. Workshop 1 wurde vom Leiter der Abteilung IV der Bundespolizeidirektion Wien, HR Dr.

Willfried Kovarnik, geleitet. Im Ergebnis wurden gleiche Beobachtungen dahingehend ausgelotet, dass das Thema „Aufenthaltsehen“ kein neues Phänomen darstellt. Durch Datenschutzbestimmungen ist es oftmals schwer, einen grenzüberschreitenden Informationsaustausch durchzuführen. Hinsichtlich des Falles Metock räumten zwar die meisten Teilnehmer ein, dass diese Judikatur zu einem Missbrauch bei Familienzusammenführung führen kann, die wenigsten Mitgliedstaaten hatten aber bereits einschlägige Probleme geortet.

Verwandtschaftsnachweis. Workshop 2 unter dem Vorsitz von Mag. Katrin Riepl (Bundesasylamt) sowie a.o. Univ.-Prof. Dr. Martin Steinlechner, dem stellvertretenden Direktor des Instituts für Gerichtliche Medizin an der Medizinischen Universität Innsbruck und Leiter für Forensische Genetik und Spurenkunde befasste sich mit „Best-Practice-Modellen“ zum Nachweis der direkten Abstammung bei behaupteten Verwandtschaftsverhältnissen im Asylverfahren. Die Ergebnisse dieser Veranstaltung werden direkt in die nächste „Managed Migration“-Konferenz von GDISC einfließen.

Maria M. Markovics

¹ Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten.

GDISC

Netzwerk im Asyl- und Migrationsbereich

Die *General Directors' Immigration Service Conference (GDISC)* wurde 2004 von der damaligen niederländischen EU-Präsidentschaft gegründet. Ziele von GDISC sind Bildung und Erhalt eines Netzwerks der „General Directors“ im Asyl- und Migrationsbereich, die Initiierung, Koordination und Verbesserung der praktischen Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden, sowie die Zurverfügungstellung einer Plattform für Erfahrungsaustausch, „Best-Prac-

tices“ und Schaffung von Experten-Netzwerken. Die Tätigkeiten von GDISC umfassen den Asylbereich, „Managed Migration“ (Zuwanderung), illegale Migration, Management und Zuwanderungsbehörden sowie Migration und Integration.

GDISC umfasst derzeit 33 Mitgliedstaaten. Neben den 27 EU-Staaten gehören Norwegen, Schweiz, Island, Kroatien, Mazedonien und die Türkei dazu. GDISC besteht aus dem Vorsitz (NL), einer Steering Group, dem Sekretariat und einer Support Group. Österreich ist seit 2009 Mitglied der Steering Group.

Leidenschaft für Qualität



27,2 cm³
0,8 kW
(1,1 PS)

STIHL Aktion
Motorsense FS 56
+ kostenlosem Grillbesteck

€ 369.-
Solange der Vorrat reicht.

STIHL®

Für unsere Zeitschriften und Broschüren suchen wir seriöse Anzeigenkontakter auf Werkvertragsbasis – in allen Bundesländern.

Rufen Sie uns an: Herr Johann Köchelhuber
Telefon 0664/514 28 68